

Interne Ordnung

des Jungen BLU als Fachgruppe im Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) e.V.

§ 1 Allgemeine Regelung

Der Junge BLU setzt sich aus kooperativen Einzelmitgliedern im Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) e. V. zusammen, die zu einer Fachgruppe „Junger BLU“ zusammengeführt werden. Für die Mitglieder des Jungen BLU im Bundesverband gilt die Satzung des BLU.

Nach innen kann der Junge BLU eigenständig und eigenverantwortlich eigene Regeln und Aufgaben festlegen, die interne Ordnung in Abstimmung mit dem BLU erweitern oder ändern sowie ein eigenes Präsidium wählen.

§ 2 Mitgliedschaft: Eintritt

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums des Jungen BLU. Das Mindestalter für einen Eintritt beträgt 16 Jahre.

Mitglieder des Jungen BLU können Betriebsnachfolger/innen, Agrarservicemeister/innen, Mitarbeiter/innen, Auszubildende und Personen aus dem direkten, persönlichen Umfeld von ordentlichen Mitgliedsunternehmen der Landesverbände und Landesgruppen werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Mitgliedschaft nicht möglich. Die in einzelnen Bundesländern oder Landesgruppen bestehenden Jungunternehmergruppen sind von dieser internen Ordnung nicht berührt. Im Übrigen gilt die Satzung des BLU.

§ 3 Mitgliedschaft: Verlust

Die Mitgliedschaft im Jungen BLU endet im Alter von 35 Jahren. Bei Entfallen der in § 2 genannten Eintrittsvoraussetzungen entscheidet das Präsidium des Jungen BLU im Einzelfall per Beschluss.

Das Präsidium des Jungen BLU kann den Ausschluss eines Mitglieds des Jungen BLU bestimmen. Ausschlussgründe ergeben sich aus der Satzung des BLU.

Die Mitgliedschaft im BLU bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft im Jungen BLU unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Jungen BLU hat das Recht, seine Interessen durch das Präsidium des Jungen BLU Dritten gegenüber vertreten zu lassen und an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen des Jungen BLU teilzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Jungen BLU sind für jedes Mitglied bindend, soweit diese nicht der Satzung des BLU widersprechen.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen dem Jungen BLU und dem BLU abgestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt. Der Junge BLU kann für besondere Aktionen und Maßnahmen Sonderumlagen erheben oder die dafür notwendigen Aufwendungen dem Vermögen des Jungen BLU entnehmen.

§ 6 Das Präsidium

Das Präsidium des Jungen BLU besteht aus vier Personen und gliedert sich wie folgt:

- geschäftsführendes Präsidium
- erweitertes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium ist nach außen vertretungsberechtigt und besteht aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin und
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin

Das erweiterte Präsidium besteht aus zwei Beisitzer/innen. Bei mehr als 100 Mitgliedern können bis zu zwei weitere Beisitzer/innen gewählt werden.

Das Präsidium ist ab einer Anwesenheit von drei Personen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wobei der Präsident bei den drei Personen vertreten sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Präsidiumsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Im jährlichen Wechsel werden je ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und ein/e Beisitzer/in gewählt. Zum Erreichen der Abfolge werden der/die Vizepräsident/in und ein/e Beisitzer/in bereits im ersten Jahr nach in Kraft treten dieser Ordnung neu gewählt.

Der/die Präsident/in, sowie der/die Vizepräsident/in sind geheim zu wählen. Das erweiterte Präsidium kann in offener Wahl gewählt werden. Wiederwahl ist bis zum Höchstalter von 33 Jahren zulässig.

Die Mitgliederversammlung des Jungen BLU kann Präsidiumsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Beschlussfassung bedarf es der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Aufgaben des Präsidiums bzw. des Jungen BLU

Dem Präsidium des Jungen BLU obliegen folgende Aufgaben, die bei Bedarf auf den BLU übertragen werden können:

- 1) Einberufung der Mitgliederversammlungen mit Aufstellung der Tagesordnung inklusive der Umsetzung der Beschlüsse.
- 2) Die Vertretung des Jungen BLU bei Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit.
- 3) Die Gewinnung neuer Mitglieder.
- 4) Die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren jeglicher Art.
- 5) Die Förderung der Jugendarbeit und der Ausbildung.
- 6) Die enge Zusammenarbeit mit dem BLU.
- 7) Die Führung der Protokolle der Versammlungen.

Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Abstimmung zwischen den Präsidien des Jungen BLU und des BLU sowie der Geschäftsführung mit der Zielsetzung:

- das Aufgaben- und Tätigkeitsprofil zu beschreiben,
- die Haushalts- und Beitragsangelegenheiten abzustimmen,
- die fachgruppenspezifischen und politischen Zielvorgaben zu koordinieren sowie
- die Rahmenbedingungen der internen Ordnung zu überprüfen.

§ 8 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem BLU. Sie erfolgt in enger Abstimmung mit dem Präsidium des Jungen BLU. Im gegenseitigen Einvernehmen können Aufgaben der Geschäftsführung an Mitglieder des Jungen BLU übertragen werden. Die Erledigung der Aufgaben nach § 7 ist einzuhalten. Die ordnungsgemäße Betreuung der Mitglieder ist sicherzustellen.

§ 9 Haushalt, Vermögen

Alle Fragen des Haushalts des Jungen BLU werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Jungen BLU und BLU-Präsidium wie folgt geregelt:

- 1) Alle Einnahmen und Ausgaben werden zur besseren Übersicht im BLU über ein eigenes Konto des Jungen BLU abgewickelt.
- 2) Eigenes Vermögen wird dem Jungen BLU ohne Einschränkung gutgeschrieben. Der Junge BLU kann über dieses Guthaben frei verfügen.
- 3) In Ergänzung zu den eigenen Mitgliedsbeiträgen kann dem Jungen BLU zur Deckung der laufenden Kosten vom BLU ein angemessener Betrag zur freien oder

zur sachbezogenen Verwendung übertragen werden. Dieser wird zwischen Junger BLU und dem BLU-Präsidium nach den Haushaltsvorgaben abgestimmt.

- 4) Jeweils zum Jahresende wird eine interne Abrechnung erstellt, die zugleich als Verrechnungsbasis für das folgende Jahr gilt (Haushaltsplan).

§ 10 Entschädigung, Kostenerstattung

Das Präsidium des Jungen BLU übt sein Amt ehrenamtlich aus. Es hat jedoch Anspruch auf Erstattung der durch seine Tätigkeiten entstandenen Aufwendungen, über deren Höhe das Präsidium des Jungen BLU entscheidet. Diese sind aus dem laufenden Etat des Jungen BLU zu bestreiten.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll möglichst bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden.

Mitgliederversammlungen werden durch das Präsidium des Jungen BLU mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss ohne Verzug einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder des Jungen BLU auf Antrag an das Präsidium des Jungen BLU unter Aufführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Den Vorsitz führt bei allen Veranstaltungen der/die Präsident/in oder ein Mitglied des Präsidiums. Im Fall der Einberufung der Versammlung auf Verlangen der Mitglieder, obliegt der Vorsitz dem Geschäftsführer des BLU. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- 1) Änderungen der internen Ordnung,
- 2) die Wahl des Präsidiums,
- 3) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
- 4) die Prüfung des Kassenberichts,
- 5) die Wahl von Kassenprüfern,
- 6) die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- 7) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- 8) die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten/in zu übermitteln.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 13 Verschiedenes

Die Mitglieder des Jungen BLU haben weder einen Anspruch auf eine arbeitsrechtliche Beratung durch den BLU noch in anderen sensiblen Themenbereichen, die den Status des BLU als Arbeitgeberverband berühren.

Riehe, den 01.09.2013

Für den Jungen BLU

.....
Saskia Thun Junger BLU-Präsidentin

.....
Cornelia Hemel Junger BLU-Vizepräsidentin

**Für den Bundesverband
Lohnunternehmen (BLU) e.V.**

.....
Klaus Pentzlin, BLU-Präsident

.....
Bernd Knott, BLU-Vizepräsident

.....
Werner Nabuda, BLU-Vizepräsident